Die neue kirchliche Rechtspflege in der „Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ und ihre Ausübung durch die Rechtsausschüsse unter Mitwirkung der Staatsbehörden.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

der

Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

WILHELM KRÜGER

Gerichtsreferendar aus Oitzen, Kreis Uelzen.

MARBURG
Buchdruckerei Köster & Schell
1930

Von der juristischen Fakultät als Dissertation angenommen
am 3. August 1929

Berichterstatter: PROF. DR. BREDT

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur-Verzeichnis.

1. Anschütz, „Deutsches Staatsrecht“ in der „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“ von Holtzendorf und Kohler, 7. bezw. 2. Auflage 1915.
2. Anschütz, „Die Verfassung des Deutschen Reiches“, 6. Aufl.
3. Bericht über die Verhandlungen der außerordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens.
4. Bericht über die Verhandlungen des Preußischen Landtages, 285. und 305. Sitzung 1924.
5. Brand, „Das Beamtenrecht“, 2. Auflage 1926.
6. Bredt, „Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen“.
7. Eichmann „Lehrbuch des Kirchenrechts“, 2. Auflage 1926.
8. Frank, „Die neuen Disziplinargesetze der Deutschen evangelischen Landeskirchen“.
9. Friedberg, „Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts“, 6. Auflage.
10. Giese, „Grundriß des Reichsstaatsrechts“, 3. Auflage.
11. v. d. Goltz, „Die Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche der altpreußischen Union“.
12. Hatscheck, „Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts“, 4. Auflage.
13. Holstein, „Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts“ 1928.
14. Jahrbuch des öffentlichen Rechts.
15. Juristische Wochenschrift.
16. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.
17. Kretschmann, „Preußische Gesetze und Verordnungen des Staats- und Verwaltungsrechts“.
18. Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
19. Lilienthal, „Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Artikel 137 der Reichsverfassung“.
20. Löwe-Rosenberg, „Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich“, 18. Auflage 1929.
21. Lüttgert, „Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union“.

22. Meinke, in „Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht“, Heft 14

23 Niedner, „Vom Wesen der Kirchenregierung“.

24 Nitze-Gebser, „Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen“, 1912, 3. Auflage.

25. Preußisches Pfarrarchiv, Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirchen.

26. Preußisches Verwaltungsblatt.

27. Protokoll der XXIX. Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz.

28. Schecher, „Das Wesen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem geltenden Recht“.

29. Schoen, „Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen“, 1929.

30. Schoen, „Deutsches Verwaltungsrecht“,

31. Schoen, „Das evangelische Kirchenrecht in Preußen 1906“.

32. Schwarzlose, „Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts und des orthodox-morgenländischen Kirchenrechts“, 1924.

33. Stein, „Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts“, 2. Auflage.

34. Stutz, „Kirchenrecht“ in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie.

35. Verwaltungsarchiv.

36. Wolff, „Die Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“.

Uebersicht.

I. Vorwort.

II Einleitendes zur Neuordnung der evangelischen Kirchenverfassungen.

III. Die Entstehung der Rechtsausschüsse als richterliche Behörden in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Der Einfluß der Lehre von der Dreiteilung der Gewalten auf diese Reform der kirchlichen Rechtspflege.

IV. Wesen und Angaben der Rechtsausschüsse.

1. Unabhängige richterliche Kirchenbehörden, die als Verwaltungs- und Disziplinargerichte tätig werden, daneben jedoch auch noch andere kirchliche Hoheitsrechte ausüben.

2. Die unabhängige Stellung der Rechtsausschüsse im Vergleich mit der Unabhängigkeit der staatlichen Gerichte.

V. Die Besetzung der Rechtsausschüsse.

VI. Die Geschäftsführung der Rechtsausschüsse und das Verfahren vor ihnen.

VII. Das Eingreifen staatlicher Behörden in die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse.

VIII. Die einzelnen Fälle der Zuständigkeit der Rechtsausschüsse und der Staatsbehörden.

IX. Die besondere Zuständigkeit der Rechtsausschüsse im kirchlichen Disziplinarverfahren.

X. Die Zulässigkeit des Zeugniszwanges im kirchlichen Disziplinarverfahren.

XI. Abschließende Würdigung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554401_0080

Die Verfassung der „Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ vom 29. Sept. 1922 führte nach dem Vorbild staatlicher Einrichtungen mit den Rechtsausschüssen eine neue kirchliche Behördenkategorie ein, die zur Ausübung einer unabhängigen Gerichtsbarkeit bestimmt ist.

Die Rechtsausschüsse sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Kirchenbehörden. Die Identität der früher entscheidenden Kirchenbehörde mit der kirchlichen Verwaltungsbehörde ist beseitigt. Die allein in Gesetzgebung und Verwaltung bestehende Gewaltenteilung mußte dem System der Dreiteilung der kirchlichen Gewalten in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung weichen, sodaß sich nunmehr auch die Kirche die Grundsätze der Gliederung staatlicher Organe zu eigen gemacht hat.

Nachstehende Abhandlung befaßt sich mit dem Wesen und den Aufgaben der Rechtsausschüsse, sowie mit der Zuständigkeit staatlicher Organe, soweit sie den Aufgabenkreis der Rechtsausschüsse einschränkt.

Die staatlichen Umwälzungen von 1918 griffen tief in den Aufbau der evangelischen Kirchene in. Wie dem Reich und seinen Gliedstaaten die monarchische Gewalt genommen wurde, verloren die evangelischen Kirchen das landesherrliche Kirchenregiment. „Der Landesherr, der im Kirchenregiment die oberste Kirchengewalt ausgeübt hatte, verschwand, und damit ging auch das rechtliche Fundament der Verfassung der evangelischen Kirchen verloren.“[1] Bestehen dagegen blieb die Hoheit des Staates über die Kirche, die Kirchenhoheit. Auf diese Oberherrschaft kann ein souveräner Staat keiner Gemeinschaft gegenüber, die innerhalb seines Gebietes lebt, verzichten, ohne wichtige ureigene Rechte aufgeben zu müssen.

---

1) Schwarzlose, Seite 71

Wenn die katholische Kirche diese staatliche Oberherrschaft auch nur mit Widerwillen geduldet hat, so hat im Gegensatz zu ihr die evangelische Kirche die Kirchenhoheit des Staates ohne Sträuben anerkannt, da ja einst der Landesherr den meisten unserer evangelischen Kirchen fördernd und schützend zur Seite stand.

Die Rechte nun, die der evangelischen Kirche von dem Landesherrn in früherer Zeit eingeräumt wurden, erlitten jedoch eine erhebliche Einbuße, als die Verfassungen des vorigen Jahrhunderts dem kirchlichen Oberhaupt in staatsregimentlicher Hinsicht den Bereich der Herrscherrechte kürzten. Der Staat verlangte bald für sich die Erledigung vielerlei Angelegenheiten auch auf den wichtigsten Gebieten des Kirchenlebens. Daß durch die Beschränkung der alten Rechte, besonders aber auch durch die Verbindung der staatlichen und kirchlichen Behördenorganisationen[1] die Oberherrschaft des Staates allmählich als drückend empfunden wurde, ist verständlich und damit auch der hieraus folgende Wunsch, die Kirchen in ihrer Selbständigkeit dem Staate gegenüber zu stärken, was nunmehr durch Artikel 137 der Reichsverfassung geschehen und zu einem die Länder verpflichtenden Grundgesetz geworden ist.

Diese Entwicklung war eine notwendige Folge der kirchenpolitischen Wandlungen der beiden letzten Jahrhunderte, die durch eine tiefgreifende Aenderung in der Idee des Staates und seines Aufbaues, sowie durch die Neubelebung der Religion und des Kirchenwesens bestimmt sind. Diese Wandlungen führten zu einer Verweltlichung des Staates einerseits und zur Befreiung der Kirche vom Staate andererseits.[2]

Die Staatskirche ist nunmehr beseitigt und den Religionsgesellschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Schranken übertragen. „An die Stelle des einen Rechts-

1) Karnatz, im „Preußischen Pfarrarchiv“ Band 13, Seite 3
2) Rothenbücher, im „Jahrbuch des öffentlichen Rechts Band 3, Seite 336

körpers traten zwei selbständige Rechtskörper, indem die Kirche aus dem Aufbau der staatlichen Organisation herausgenommen und auf eigene Füße gestellt wurde."[1]

Durch diese tief einschneidenden Aenderungen sahen sich die evangelischen Landeskirchen veranlaßt, ihre kirchlichen Verhältnisse durch neue Grundgesetze zu ordnen und der neuen Reichs- und den neuen Länderverfassungen anzupassen.

Hierbei bot sich nun Gelegenheit, in gründlichster Weise den mannigfaltigen Reformbestrebungen, besonders auf dem Gebiete der kirchlichen Selbstverwaltung, die im Schrifttum der früheren Zeit bereits problematisch behandelt waren, nachzukommen und die neuen Kirchengrundgesetze entsprechend zu verfassen.

Ein Abschnitt dieser kirchlichen Reformbestrebungen galt der kirchlichen Rechtspflege.

Die meisten großen Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu denen z. B. nach Artikel 137 der Reichsverfassung auch die Religionsgesellschaften gehören,[2] haben auf dem Stande neuester Entwicklung drei Arten von Organen, die mehr oder weniger von einander getrennt, die Aufgaben dieser Verbände zu erfüllen haben. Es handelt sich hierbei um die Organe, die Gesetze und Richtlinien für das innere Leben dieser Verbände schaffen, die Verwaltung ausüben und die schließlich etwaige innere Streitigkeiten schlichten. In keinem geordneten Gemeinwesen kann es nämlich der Selbsthilfe der einzelnen Personen überlassen bleiben, ihre Rechte zu wahren. Es müssen vielmehr unparteiische Stellen geschaffen werden, die den Rechtsschutz ausüben und zu diesem Zwecke zwingende Normen aufstellen, nach denen sie verfahren und entscheiden. Dies ist das erste Bedürfnis[3] sich konsolidierender Verbände. Ohne eine geordnete Gerichtsbarkeit

1) Meinke, § 7 Seite 7
2) Anschütz, „Reichsverfassung" Anmerkung 7 zu Artikel 137
3) Eichmann, Lehrbuch d. Kirchenrechts, Seite 14

ist ein Gemeinwesen von vornherein undenkbar.[1] In kleineren Verbänden werden aus finanziellen Gründen und im Interesse einer schnellen Erledigung alle drei Aufgabenkreise in ungetrennter Geschäftsführung erledigt. In einem großen Verbande dagegen wird man das gesetzgebende Organ von dem verwaltenden und dem schlichtenden trennen, entsprechend der Neuerung, die am Anfang des 19. Jahrhunderts bei den europäischen Staatsreformen in der Dreiteilung der Gewalten Eingang fand. Die vor dieser Entwicklung bestehende doppelte Tätigkeit der Staatsbehörden, nämlich die Ausübung der Verwaltung und Rechtssprechung, wurde zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit getrennt.[2, 3]

Auch in der Kirche hat es von jeher eine Gerichtsbarkeit gegeben, die allerdings von der Reformation grundsätzlich abgelehnt wurde.[4] Aus Rücksichten praktischer Art wurde jedoch eine kirchliche Gerichtsbarkeit verlangt und auch staatlicherseits gewährt, die nach Gründung der Konsistorien von diesen innerhalb einer nach kanonischer Regel bemessenen Zuständigkeit über kirchliches Vermögen, Patronatrechte, Parochialverhältnisse, Güter und Personen der Geistlichen ausgeübt wurde.

Von dieser Zuständigkeit haben die Konsistorien ein Stück nach dem anderen an die weltlichen Gerichte abtreten müssen.[5] Auch die teilweise Zuständigkeit der Kirchenbehörden in Ehesachen, die bis ins 19. Jahrhundert hinein bestand, wurde durch das Reichspersonenstandgesetz beseitigt und schließlich wurde ferner durch § 15 Abs. III des Gerichtsverfassungsgesetzes jede Gerichtsbarkeit der Kirche in weltlichen Angelegenheiten aufgehoben, sodaß nur noch die Disziplinargerichtsbarkeit über Geistliche den Kirchen verblieb.[6]

1) Niedner, Vom Wesen d. Kirchenreg., Seite 14
2) Hatscheck, Seite 4 und 5
3) Anschütz, „Deutsches Staatsrecht" Seite 168
4) Schwarzlose, Seite 218 II a
5) Friedberg, Seite 311
6) Schwarzlose, Seite 219

Infolge der Trennung von Staat und Kirche kümmert sich der Staat nur noch um die Durchführung des staatlichen Rechtes, soweit es die Kirchen angeht, also des „äußeren Kirchenrechts." Das innere Kirchenrecht dagegen bleibt unberücksichtigt und dessen Durchführung bleibt allein den kirchlichen Organen überlassen. Früher wurde diese innere kirchliche Rechtspflege in den Verwaltungsorganen der Kirche durch Vornahme bloßer Verwaltungsmaßnahmen und Entscheidungen besorgt, ein Zustand, der lebhaft bemängelt ist.[1, 2)]

Um nun die der Kirche verbleibende Gerichtsbarkeit all dieser Mängel zu entheben, die sich infolge der Verbindung der entscheidenden Behörden mit den verwaltenden heraus gestellt hatten, hat man in jenen, oben genannten „Rechtsausschüssen" bezw. „Kirchen- oder Landeskirchengerichten" neue unabhängige Gerichte geschaffen und damit neue Grundlagen für eine umfassende kirchliche Rechtspflege gelegt.

Im Artikel 136 der Verfassung der „Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union" sind die Aufgaben und der Charakter der Rechtsausschüsse gekennzeichnet. Es sind unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Kirchenbehörden, die zur Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung in den durch die Verfassung der Kirche oder besondere kirchliche Gesetze bestimmten Fällen zuständig sind. Zu den wichtigsten dieser einzelnen Fälle gehört der Artikel 157 der Kirchenverfassung, der diesen neu geschaffenen kirchlichen Gerichtsbehörden einen hervorragenden Anteil der Rechtsprechung im kirchlichen Disziplinarrecht überweist. Es sind ferner gleichzeitig zwei Instanzen dieser Kirchenbehörden errichtet, nämlich für den Bereich einer Kirchenprovinz der „Rechtsausschuß der Kirchenprovinz", für den Gesamtbereich der Kirche der „Rechtsausschuß der Kirche", letzter ist sowohl in der ersten wie in der zweiten Instanz zuständig.

1) Bredt, III S. 447
2) Schoen, Das neue Verfassungsrecht d. evgl. Landeskirchen in Preußen Seite 200

Durch die Errichtung dieser neuen Kirchenbehörden hat man den gesetzgebenden und verwaltenden Organen der Kirche eine neue Behördenkategorie zur Seite gestellt. „Der bisherige Zustand, nämlich die Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten des kirchlichen Lebens, die, soweit nicht staatliche Behörden und Gerichte zuständig waren, von denselben kirchlichen Behörden herbeigeführt wurden, die gleichzeitig die Verwaltung innehatten, ist somit beseitigt worden. Durch die von nun an bestehende kirchliche Verwaltungsjustiz hat man dem Mangel des alten Rechts, der in der Vereinigung von Justiz und Verwaltung in den Konsistorien bestand, wodurch letztere zugleich Kläger und Richter waren, abgeholfen."[1, 2, 3] Man ist dem Wunsche gefolgt „eine unparteiische Entscheidung der in Betracht kommenden Streitigkeiten zu sichern, wie solche seitens der kirchlichen Verwaltungsbehörden heute, da diese nicht mehr in dem Landesherrn ihren festen Rückhalt haben und sich einer Beeinflußung der Synoden nicht immer entziehen können, mehr in Frage gestellt ist als früher."[4, 5]

Was die Benennung dieser neuen kirchlichen Institution anbetrifft, so hat man bei Beratung der Kirchenverfassung die Bezeichnung „Kirchengericht", wie sie in den Verfassungen der anderen evangelischen Kirchen auftaucht, vermieden, um keine Vorstellungen von Kirchenzuchtgerichten oder von Glaubensgerichten hervorzurufen.[6, 7] Man hat statt dessen den Namen „Rechtsausschuß" für die beste Benennung gehalten, die auch wohl das Wesen und die Tätigkeit in geeigneter Weise kennzeichnet.

Der Artikel 136 der Kirchenverfassung, der die Unabhängigkeit der Rechtsausschüsse garantiert und somit die

1) Lüttgert, Seite 217
2) v. d. Goltz, Seite 118
3) Schwarzlose, Seite 220
4) Schoen, „Verwaltungsarchiv" Bd. 29 Heft 2 Seite 244 ff.
5) Schoen, „D. neue Verf. Recht d evgl. Landesk. in Pr." Seite 201
6) Lüttgert, Seite 217
7) Verhandlgs. Bericht der verfassungeb. Kirchenversig. Teil I S. 918 ff.

bedeutendste Grundlage der neuen Institution schafft, ist zunächst näher zu betrachten.

Bei der Beratung des Entwurfs der Verfassung der der altpreußischen Kirche wurde bezüglich der Rechtsausschüsse besonders betont, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirche naturgemäß eine Einschränkung des überragenden Hoheitsrechtes des Staates ist, nämlich seines Rechtes der Gerichtsbarkeit. Der Staat mußte hier daher gewisse Bedingungen erfüllt sehen, wenn er einen Teil dieses Hoheitsrechtes an ein, innerhalb seiner Grenzen bestehendes, vom Staat getrenntes Gemeinwesen abtrat. Wenn deshalb, wie es in dem Bericht weiter heißt, der Kirche die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten möglichst unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges und des Verwaltungsstreitverfahrens, d. h. möglichst unter Ausschluß einer staatlichen Beteiligung überhaupt gewährt werden soll, so ist das Verfahren vor diesen neuen Rechtsausschüssen wie auch die Stellung dieser Gerichte den Erfordernissen anzupassen, die nach den bestehenden Gerichtsverfassungs- und Prozeßgesetzen vom Staate an jede Gerichtsbarkeit gestellt werden.[1]

Die wesentlichste Eigenschaft eines Gerichtes ist die Unabhängigkeit seiner Stellung. Dieser Grundsatz kam somit sowohl aus Reformgründen wie auch aus dem Grunde, von vornherein der neuen Institution die Billigung des Staates zu verschaffen, in die Kirchenverfassung.

Die Unabhängigkeit der Richter ist durch Artikel 102 der Reichsverfassung verbürgt. Diesen Grundsatz enthielten bereits die konstitutionellen Verfassungen der deutschen Einzelstaaten, aus denen er später in den § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes übergegangen ist.[2] Die richterliche Unabhängigkeit gehört zu den Eckpfeilern eines modernen Staates und gilt für alle Richter, mögen sie die Rechtspflege

1) Bericht der verfassunggebenden Kirchenversammlung, Seite 918 ff.

2) Anschütz, Seite 279 R. V.

in der ordentlichen oder in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausüben.[1]

Unter der Unabhängigkeit der Gerichte versteht man nun die Selbständigkeit ihrer Richter gegenüber der Staatsleitung, die zwar für einen geordneten Gang der Rechtspflege zu sorgen hat, jedoch in ihre Tätigkeit nicht eingreifen darf; besonders aber bedeutet sie die Selbständigkeit des Richters gegenüber seinen Vorgesetzten. Der Selbständigkeit auf der einen Seite steht aber auf der anderen Seite die Bestimmung entgegen, die den Richter dem Gesetze unterwirft. Das Gesetz allein ist für ihn bindend, und nur dieses hat er anzuwenden.[2]

Dasselbe gilt gemäß Art. 136 Abs. 2 der Kirchenverfassung Altpreußens auch für die Richter, die in den Rechtsausschüssen die Rechtspflege in der Kirche ausüben. Sie sind also an keine Weisung der Synoden oder der Verwaltungsbehörden der Kirche gebunden,[3] sondern haben nur nach „Wortlaut und Sinn des Gesetzes" Recht zu sprechen.[4] Nur unter dieser Voraussetzung sind diese neuen kirchlichen Gerichtshöfe berechtigt und vom Staate nicht zu beanstanden.[5]

Die Unabhängigkeit der Rechtsausschüsse bedarf im Vergleich zu der der staatlichen und kirchlich katholischen Gerichtsbehörden besonderer Sicherheiten. Sie ist nämlich hier weniger gefährdet als bei der Rechtspflege der evangelischen Kirche. Die staatliche und katholische Gerichtsbarkeit baut ihre Entscheidungen auf weitverzweigtem Gesetzesmaterial auf, an das der einzelne Richter gebunden ist, und an dem er Rückhalt findet. Die Gefahr für willkürliche Entscheidungen ist damit erheblich herabgemindert.

Anders ist es in der „Evangelischen Kirche der altpreußischen Union". Die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse

1) Giese, Grundriß d. Reichsstaatsr. Seite 179
2) Anschütz, Reichsverf. Seite 279 Anm. 2 und 3 zu Art. 102
3) Wolff, Seite 154
4) Giese, a a O. Seite 179
5) Lüttgert, Seite 218

geht hier über den Rahmen der engeren Rechtssprechung, d. h. der Entscheidungen über Gesetzesverletzungen hinaus. Die Rechtsausschüsse greifen hier auch in kirchliche Verwaltungsmaßnahmen und die Ausübung kirchlicher Hoheitsrechte in der Form gerichtlicher Entscheidungen ein, ohne daß eine umfassende Gesetzgebung die Grundlagen für alle in Betracht kommenden Entscheidungen bereits geschaffen hat. Es wird daher hier vom Richter verlangt, daß er nicht nur bestehende Rechtsnormen anwendet, sondern darüber hinaus neue Rechtsnormen schafft. Dies hat nach dem allgemeinen und auch bereits im Schweizerischen Zivilrecht gesetzlich festgelegten Grundsatz zu geschehen, nach dem bei mangelndem positiven Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht der Richter nach der Regel zu entscheiden hat, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.[1]

Der mangelnde Rückhalt am bestehenden positiven Gesetzes- und Gewohnheitsrecht bildet daher für den Richter im Rechtsausschuß eine den weltlichen und kirchlich katholischen Richter kaum gefährdende Klippe für die Unabhängigkeit.

Ob nun eine Unabhängigkeit dieser neuen kirchlichen Gerichte in weitestem Maße verbürgt ist, ist letzten Endes durch ihre Zusammensetzung bedingt.

Die unterste Instanz, der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz, besteht aus dem Vorsitzenden, dem Konsistorialpräsidenten, aus zwei weiteren Mitgliedern des Konsistoriums und vier anderen Mitgliedern, die von der Provinzialsynode am Schlusse jeder ersten ordentlichen Tagung aus der Zahl der Gemeindeglieder gewählt werden und die innerhalb der Kirchenprovinz die Wählbarkeit zu Aeltesten besitzen. Ensprechend setzt sich der Rechtsausschuß der Kirche, die höchste Instanz dieser Gerichte, zusammen. In ihnen führt der weltliche Vizepräsident des Evangelischen Oberkirchenrats den Vorsitz, er besteht weiter aus zwei Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats und vier anderen, von der Generalsynode am Schlusse jeder ordentlichen Tagung

1) Niedner, Vom Wesen d. Kirchenreg. Seite 15

zu wählenden Gemeindegliedern, die innerhalb der Gesamtkirche die Wählbarkeit zu Aeltesten besitzen.

Soweit es sich also nicht um die synodalen Mitglieder handelt, zeigt sich bei der Besetzung der Rechtsausschüsse, daß nicht hauptamtlich angestellte Richter, die nur der Rechtssprechung und Kontrolle der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung dienen, die kirchliche Rechtspflege ausüben, sondern Richter, die dieses Richteramt nebenamtlich verwalten, in ihrer Haupttätigkeit aber Beamte der kirchlichen Verwaltung sind. Es besteht also eine starke „Personalunion" zwischen den Verwaltungsbehörden der Kirche und den Rechtsausschüssen.[1]

Eine strenge Trennung von kirchlicher Verwaltung und kirchlicher Rechtspflege, wie sie z. B. in der evangelischen Landeskirche von Anhalt[2] und anderen Landeskirchen durchgeführt ist, hat die altpreußische Landeskirche unterlassen.

Ist nun durch diese Besetzung der Rechtsausschüsse auch die vom Gesetz gewollte Unabhängigkeit dieser Gerichte gewährleistet? Ist sie nicht durch die Doppelstellung des Vorsitzenden und der nichtsynodalen Mitglieder, die ebenfalls hauptamtlich der kirchlichen Verwaltungsbehörde angehören, gefährdet?

Eine analoge Erscheinung mag hier herangezogen werden. Auch der Preußische Staat hat die beiden untersten Instanzen seiner Verwaltungsgerichte auf dieselbe Weise gebildet, wie die altpreußische Kirche; sein System hat ihr sicherlich auch als Vorbild gedient.[3]

In den Kreis- bezw. Bezirksausschüssen hat der Staat sich Verwaltungsgerichte geschaffen, die im Gegensatz zu dem vollkommen selbständigen Preußischen Oberverwaltungsgericht teilweise aus Angehörigen der Staats- und Selbstverwaltungsorgane bestehen (siehe §§ 28, 37 u. 38

1) Lüttgert, Seite 217
2) Verwaltungs-Archiv Bd. 29 Heft 2 Seite 244
3) Schoen, Das neue Verf. Recht der evgl. Landesk. in Preußen 1929, Seite 202 II

des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung). Auch hier haben die nicht gewählten Richter eine Doppelstellung. Hauptamtlich sind sie Verwaltungsbeamte und nebenamtlich Richter in unabhängigen Verwaltungsgerichten. „Diese Gerichte üben ihre richterliche Tätigkeit neben reiner Verwaltungstätigkeit aus, die Behörden sind als solche also weder unabhängig noch ausschließlich dem Gesetz unterworfen wie die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die selbständigen Verwaltungsgerichte.“[1] Es handelt sich hier also nicht um Gerichte, die in demselben Maße, wie die ordentliche Gerichte unabhängig sind, sondern um Gerichte, die mit Richtern besetzt sind, denen in ihrer Haupttätigkeit als Verwaltungsbeamte die Unantastbarkeit des ordentlichen Richters fehlt und die somit innerlich in vielen Fällen, in denen sie zu entscheiden haben, nicht unabhängig sind.[2] Die Unabhängigkeit ihrer Stellung genießen diese Verwaltungsrichter nur, weil sie ausdrücklich laut Gesetz in bestimmten Fällen als Richter tätig werden und ihnen eine Verwaltungsbehörde in dieser Tätigkeit keine Vorschriften machen kann, was aber nicht ausschließt, daß sie wegen ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbeamte in Streitfällen manchmal gefühlsmäßig zu Gunsten der Verwaltung entscheiden können.

Allerdings wird diese Besorgnis nicht allzu ernst zu nehmen sein; denn bisher gereichte den deutschen und besonders den preußischen Beamten die Tradition der Unparteilichkeit in allen Amtsobliegenheiten zur Zierde.

Diese Betrachtungen über die Unabhängigkeit der staatlichen Verwaltungsgerichte lassen sich nun in derselben Weise auf die Richter der kirchlichen Verwaltungsgerichte anwenden, indem hier dasselbe für und gegen eine mögliche Verletzung der vom Gesetz gewollten Unabhängigkeit der kirchlichen Richter gesagt werden kann.

Wenn auch die „Personalunion“ zwischen Mitgliedern der kirchlichen Verwaltungsbehörden und der Rechtsaus-

1) Schecher, Seite 37
2) Juristische Wochenschrift, Heft 15 aus 1925, Seite 1601

schüsse eine Gefahr für die Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichtsbehörden in sich birgt, so bietet diese Organisation andererseits einen Vorteil, der bei strenger Trennung von Rechtssprechung und Verwaltung nicht vorhanden wäre: die Sachkenntnis der Verwaltungsbeamten kommt der kirchlichen Rechtspflege zugute. [1]

Zum besonderen Schutz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der kirchlichen Richter gegenüber etwaigen Einflüssen ihrer Vorgesetzten und der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind nun aber sorgfältig Bestimmungen über die Stellvertretung der zum Rechtsausschuß gehörenden Mitgliedern getroffen. [2, 3]

Laut Artikel 137 Abs. II der Kirchenverfassung Altpreußens werden der Stellvertreter des Konsistorial-Präsidenten und die Konsistorial-Mitglieder des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz sowie deren Stellvertreter jeweils für ein Jahr im Voraus von dem Konsistorial-Präsidenten, dem dienstältesten geistlichen und dem dienstältesten weltlichen Mitgliede des Konsistoriums bestimmt. Für den Rechtsausschuß der Kirche werden die Stellvertreter des Vorsitzenden und der beiden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats von dem Präsidenten, dem weltlichen und dem geistlichen Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats gewählt.

Der obige Artikel gibt ferner die Möglichkeit, für einzelne Gruppen von Entscheidungsgegenständen verschiedene konsistoriale Mitglieder zu bestimmen. Besonders hervorgehoben ist, daß eine einmal getroffene Bestimmung über die Besetzung im Interesse der Sicherung einer unabhängigen Stellung der konsistorialen Mitglieder des Rechtsausschusses im Laufe des Jahres nur dann geändert werden kann, wenn dies infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung der Mitglieder erforderlich wird. Letzteres gilt auch für diejenigen Mitglieder des Rechtsausschusses

1) Schoen, Verfassungsrecht Seite 202
2) Lüttgert, Anm. zu Art. 137, III
3) Wolff, Seite 184

der Kirche, die dem Evangelischen Oberkirchenrat angehören. Diese Bestimmungen sind eine Nachbildung der §§ 62, 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes.[1]

Auch für die gewählten Mitglieder werden gemäß Artikel 138 Abs. I der Kirchenverfassung Altpreußens Stellvertreter gewählt. Diese müssen mit den Mitgliedern, die sie vertreten sollen, laut Verfassung gleichen Standes sein. Falls ein gewähltes Mitglied ausgeschieden ist, für das kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, ist ein Ersatzmann zu wählen, der den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen muß, die an die gewählten Mitglieder der Rechtsausschüsse gestellt werden.

In Artikel 16 der Kirch. Verf. werden die Erfordernisse ausdrücklich genannt, die laut Artikel 137 Abs. I Ziff. 3 und Abs. II Ziff. 3 der Kirch. Verf. die Wählbarkeit der synodalen Mitglieder und deren Stellvertreter bedingen. Diese müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben, besonders aber durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindearbeit das Vertrauen der Wähler zu ihrer Treue im Bekennen evangelischen Glaubens, vor allem aber zu ihrer kirchlichen Einsicht und Erfahrung gewonnen haben.

Dadurch, daß als gewählte Mitglieder der Rechtsausschüsse nur diejenigen in Betracht kommen, die diese Eigenschaften besitzen, ist dafür Sorge getragen, daß nur Personen mit großer kirchlicher Reife und Erfahrung die kirchliche Rechtspflege ausüben. Daher kann man auch den Rechtsausschüssen das gleiche Vertrauen schenken, das ihre Richter in ihrer Gemeinde gewonnen haben.

Diesem Vertrauen der Gemeindeangehörigen zu der Persönlichkeit und Sachkunde der Mitglieder der Rechtsausschüsse ist eine hervorragende Bedeutung beizumessen; denn auf diesem Vertrauen beruht die Geneigtheit, sich

1) Schoen, Das neue Verf. Recht Seite 203 Anm. 4

auch von diesen Mitgliedern der Rechtsausschüsse regieren und richten zu lassen.[1]

Die gewählten Mitglieder der Rechtsausschüsse der Kirchenprovinz bleiben zwei Jahre in ihrem Amt, da die ordentlichen Tagungen der Provinzialsynode alle zwei Jahre stattfinden (siehe Artikel 137 Abs. I Ziff. 3 in Vbd. mit Artikel 90 Abs. I d. Kirch. Verf.); die gewählten Mitglieder des Rechtsausschusses der Kirche dagegen bleiben vier Jahre im Amt, da die ordentlichen Tagungen der Generalsynode nur alle vier Jahre stattfinden (siehe 137 Abs. II Ziff. 3 in Vbd. mit Artikel 121 Abs I d. Kirch. Verf.). Der Artikel 138 Abs. II der Kirch. Verf. bestimmt ferner, daß die synodalen Mitglieder und deren Stellvertreter bis zum Eintritt der neugewählten im Amt bleiben; dies ist eine Bestimmung, die in allen Fällen, wo eine Ablösung alter Mitglieder durch neue stattfindet, in der Kirchenverfassung Anwendung findet. Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter scheiden aus, wenn sie die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit zu Aeltesten verloren haben. Es entspricht dem Artikel 137 der Kirch. Verf., im übrigen aber dem Erfordernis der Würde, das man an solche Kirchenbehörden stellt.

Daß das Recht in den neuen Kirchengerichten richtig angewandt wird, ist zunächst dadurch verbürgt, daß der Vorsitzende des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz rechtskundig sein muß (vergl. Art. 105 Abs. II der Kirch. Verf.). Welcher Grad der Ausbildung hierher erreicht sein muß, ist unbestimmt gelassen, der Ausdruck „rechtskundig" läßt sowohl Männer mit Befähigung für das Richteramt, als auch für den höheren Verwaltungsdienst zu.[2]

Was für den Vorsitzenden des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz gilt, läßt sich nicht für den des Rechtsausschusses der Kirche sagen. Dieser braucht nicht rechtskundig zu sein, da die Verfassung ein Erfordernis dahin

1) Niedner Seite 14
2) Lüttgert, Anm. zu Art. 106 Abs. II

nicht erwähnt. Im allgemeinen war es aber bisher so üblich, rechtskundige Personen mit dem Amt eines weltlichen Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats zu betrauen.[1]

Im übrigen ist als weitere Garantie für eine rechtskundige Anwendung des Rechts in Artikel 139 Abs. II der Kirch. Verf. festgesetzt, daß der Rechtsausschuß nur dann beschlußfähig sein soll, wenn mindestens ein Beisitzer die volle wissenschaftliche Vorbildung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Da es sich hier aber nur um eine Sollvorschrift handelt, so sind die Entscheidungen, die ein Rechtsausschuß fällt, der seiner Besetzung nach obigen Anforderungen nicht genügt, nicht ungültig, wohl aber anfechtbar.[2] Da in Artikel 139 Abs. II der Kirch. Verf. das Gesetz im Gegensatz zu Art. 105 Abs. II von einer „vollen wissenschaftlichen Vorbildung" spricht, so ist daraus zu schließen, daß hiermit die volle juristische Ausbildung, nämlich die Ablegung der beiden juristischen Staatsprüfungen gemeint ist, die zur Bekleidung des Richteramtes oder eines höheren Verwaltungsamtes erforderlich sind.[3, 4]

Dafür, daß neben der Wahrung weltlicher Interessen auch die geistlichen genügend gewürdigt werden, sorgt der Artikel 137 Abs. II der Kirchenverfassung, wonach unter den Mitgliedern der Kirchenbehörden und den gewählten Mitgliedern der Rechtsausschüsse sich je ein Geistlicher befinden und wonach ferner zur Beschlußfähigkeit des Rechtsausschusses erforderlich sein soll, daß mindestens ein Beisitzer dem geistlichen Stande angehört (vergl. Art. 139 Abs. II d. Kirch. Verf.). Hieraus geht also hervor, daß auch Geistliche die „Wählbarkeit zu Aeltesten" haben.[5]

---

1) Lüttgert, Anm. zu Art. 132
2) Lüttgert, Anm. 4 zu Art. 137
3) Lüttgert, Anm. 1 und 2 zu Art. 137
4) Schoen, Verf. Recht Seite 205 Anm. 15
5) Lüttgert, Anm. 1 und 2 zu Art. 137

Die Rechtsausschüsse, die außer dem Vorsitzenden aus sechs Mitgliedern bestehen, sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder anwesend sind (Art. 139 Abs. I d. Kirch. Verf.).

Die Rechtsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit scheidet das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied bei Abstimmung aus (Art. 139 Abs, II d. Kirch. Verf). Diese Bestimmungen entsprechen denjenigen, die hinsichtlich der Beschlußfassung auch für die preußischen Verwaltungsgerichte gelten,[1] mit denen die Rechtsausschüsse überhaupt, wie bereits früher schon erwähnt, eine große Aehnlichkeit aufweisen. Daraus, daß die Entscheidung nach Stimmenmehrheit gefaßt wird, ohne daß die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, ersehen wir, daß der Grundsatz der Kollegialität die Rechtsausschüsse genau so beherrscht wie die staatlich-preußischen Verwaltungsgerichte.

Ferner gilt für beide Arten der Verwaltungsgerichte, der kirchlichen, sowohl wie der staatlichen, der Grundsatz, daß nicht eine feste Spruchrichterzahl, sondern nur eine Mindestzahl der Richter für die Beschlußfähigkeit maßgebend ist.[2] Nur im Disziplinarverfahren wird die volle Besetzung der Rechtsausschüsse gesetzlich verlangt.

Die Hauptrichtlinien, nach denen die Rechtsausschüsse zu verfahren haben, sind in Artikel 139 Abs. IV der Verfassung zusammengefaßt. Es sind im wesentlichen die Grundsätze, die im modernen Staat von einer Gerichtsbarkeit verlangt werden. U. a. gehört hierher das rechtliche Gehör der Beteiligten vor der abschließenden Entscheidung, ferner der Grundsatz der Officialmaxime und die Ausfertigung von begründeten Entscheidungen.

Im Gegensatz zum Zivilprozeß, wo die Verhandlungsmaxime gilt, wird das Verfahren vor den Rechtsausschüssen von dem Grundsatz der Officialmaxime beherrscht, der

1) Gesetz über die Allg. Landesverw., §§ 30 und 40
2) Hatschek, Seite 364

auch dem staatlichen Verwaltungsstreit- und Strafverfahren eigen ist. Der Richter darf im letzteren Falle über die Beweisanträge der Parteien hinausgehen, wozu er im Strafverfahren sogar verpflichtet ist, um den objektiven Tatbestand zu erforschen.

Die ausführliche Prozeßordnung, die sowohl den Geschäftsbetrieb, wie das Verfahren der Rechtsausschüsse regelt, hat der Kirchensenat auf Grund des Artikel 139 Abs. IV der Kirch. Verf. in der Verordnung vom 7. Nov. 1924 erlassen.[1]

Nach dieser Verordnung gibt es eine von der allgemeinen kirchlichen Verwaltung getrennte Geschäftsführung in den Angelegenheiten der Rechstausschüsse nicht. Die kirchlichen Verwaltungsbehörden führen vielmehr gleichzeitig auch die laufenden Geschäfte der Rechtsausschüsse. Der Oberkirchenrat bearbeitet alle zur Zuständigkeit des Rechtsausschusses der Kirche, die einzelnen Konsistorien erledigen alle zur Zuständigkeit der einzelnen, ihnen angegliederten Rechtsausschüsse gehörende Sachen, soweit diese Bearbeitung zur Vorbereitung erforderlich ist. Es besteht also eine enge Verbindung zwischen der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Rechtspflege. Dies gilt nicht nur für die Mitglieder der beiden Behördenkategorien, sondern besonders auch für die Geschäftsführung dieser verfassungsgemäß getrennten Organe. Auch hier entspricht wiederum das kirchliche System in seiner Einrichtung dem der preußischen Staatsverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges der Rechtsausschüsse liegt in der Hand des zuständigen Vorsitzenden, der auch die Verteilung der einzelnen Geschäfte unter die Mitglieder der Rechtsausschüsse vornimmt. Er kann aus der Zahl der Mitglieder Berichterstatter ernennen und zur Unterstützung der Geschäfte und bei der Berichterstattung die ihm von der kirchlichen Verwaltung zur Verfügung gestellten Hilfskräfte heranziehen (siehe § 3 der Geschäftsordnung).

1) Kirch. Ges. und Verordn. Blatt 1924 Seite 329

Für das eigentliche Verfahren gelten die §§ 4—25 der Geschäftsordnung.

Je nachdem, ob die Rechtausschüsse als Verwaltungs- oder Disziplinargericht in Tätigkeit treten, sind die Bestimmungen über das Verfahren verschieden anzuwenden.

Handelt es sich um den ersten Fall, so gelten alle Bestimmungen der Verordnung, während im letzten Falle einzelne ihrer Vorschriften keine Anwendung finden.

Der eigentlichen Verhandlung vor den Rechtsausschüssen geht ein Vorbereitungsverfahren voraus, das zur Sammlung des nötigen Material dient und eine Basis für die Verhandlung zu schaffen hat. Es können zu diesem Zwecke vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten zur Bearbeitung der Sache Verfügungen erlassen werden, die jedoch der sachlichen Entscheidung nicht vorgreifen dürfen. Auch zu diesem Zwecke können die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung herangezogen werden.

Die Sitzungen der Rechtsausschüsse werden vom Vorsitzenden anberaumt. In seiner Hand liegt die weitere Vorbereitung hierzu, wie Ladung der Beteiligten, Herbeischaffung der für die Verhandlung notwendigen Beweismittel, insbesondere die Ladung der Zeugen und Sachverständigen (§ 9 der Geschäftsordnung). Aufforderungen, Mitteilungen und Ladungen erfolgen gemäß § 7 der Geschäftsordnung in der Regel durch einen vereidigten Kirchenbeamten, in allen Fällen von besonderer Wichtigkeit und wenn es nach Lage des Falles angemessen erscheint oder eine förmliche Zustellung vorgeschrieben ist, im Postzustellungsverfahren oder gegen Behändigungsschein oder nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellung von Amtswegen. Hier finden also die §§ 208- 213 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Die Mitglieder der Rechstausschüsse werden gemäß § 10 der Geschäftsordnung gegen Empfangsbescheinigung oder durch Einschreibebrief geladen, und es sind ihnen dabei tunlichst alle Verhandlungsgegenstände vollständig

anzugeben. Falls die geladenen Mitglieder verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. In diesem Falle werden deren Stellvertreter geladen.

Die synodalen Mitglieder werden beim Antritt ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschag an Eidesstatt verpflichtet, die Obliegenheiten eines Mitgliedes des Rechtsausschusses gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

Nach § 6 der Geschäftsordnung besteht die Möglichkeit, eine Entscheidung des Rechtsausschusses ohne eine Sitzung herbeizuführen. Der Vorsitzende kann schriftlich einen bestimmten Antrag stellen und darüber schriftlich abstimmen lassen. In diesem Falle kann jedoch der schriftlichen Abstimmung widersprochen werden, worauf dann eine Sitzung anzuberaumen ist. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn sich bei der schriftlichen Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit ergeben hat.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und vernimmt die Beteiligen, etwaige Zeugen und Sachverständige. Er kann es allerdings auch einem der Beisitzer übertragen. Auf Verlangen hat der Vorsitzende den Beisitzern zu gestatten, einzelne zur weiteren Klarstellung des Sachverhalts nötige Fragen zu stellen. Darüber, ob eine Frage zulässig ist oder nicht, entscheidet der Rechtsausschuß.

Für jede Sitzung wird auf Veranlassung des Vorsitzenden von den Mitgliedern des Rechtsausschusses oder von einem beeidigten Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung eine Niederschrift der Verhandlung nach den für die Protokollführung bei staatlichen Gerichten geltenden Grundsätzen angefertigt.

Im § 15 der Geschäftsordnung ist bestimmt, daß die Sitzungen der Rechtsausschüsse nicht öffentlich sind. Durch diese Norm setzt sich die kirchliche Gerichtsbarkeit in Gegensatz zu einem Hauptprinzip der staatlichen Gerichtsbarkeit (vergl. §§ 72 u. 81 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung und § 169 des Gerichtsverf. Gesetzes).

Wenn die Geschäftsordnung dies ausspricht, so sind dem aber weiter keine Bedenken entgegenzubringen; „denn das Gebot der Oeffentlichkeit hat nur die ideelle Bedeutung, das in früheren Jahrhunderten schwer geschädigte Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege zu stärken, was freilich im Zivilprozeß von weit geringerem Belang ist, als im Strafprozeß und durch unverdiente Schädigung der Parteien und Dritter oder durch rein formelle Nichtigkeiten (vergl. § 551 Nr. 6 ZPO.) erkauft wird.“[1]

In der kirchlichen Rechtspflege handelt es sich ja nun letzten Endes um höchst interne Kirchenangelegenheiten, sodaß ein Zutritt unbeteiligter Personen zu den Verhandlungen in den meisten Fällen den Interessen der Kirche nicht förderlich und auch für das Publikum von keinerlei besonderem Werte sein würde. Im übrigen wird durch die Besetzung der Rechtsausschüsse mit Persönlichkeiten, die nach den Anforderungen Vertrauensmänner ihrer kirchlichen Wähler sein müssen, für die Ueberwachung einer geordneten Rechtssprechung gebürgt.

Wie bereits an früherer Stelle gesagt wurde, gilt in der kirchlichen Rechtspflege die Officialmaxime, eine Folgerung aus dem Artikel 139 Abs. IV der Kirchenverfassung. Diesem Grundsatz folgend, bestimmt die Geschäftsordnung im § 17, daß auch dann, wenn die Beteiligten nicht anwesend sind, verhandelt und entschieden werden kann, falls sie ausreichend gehört sind. Dies hat der Rechtsausschuß nach freiem Ermessen zu beurteilen.[2] Aus dieser Bestimmung ergibt sich also, daß hier der Prozeß hauptsächlich von Amtswegen und nicht durch die Parteien betrieben wird. Diese Verfahrensart ohne mündliche Verhandlung widerspricht nicht etwa dem Recht der Parteien auf rechtliches Gehör, das ihnen nach Artikel 139 Abs. IV zusteht; denn das Recht auf Gehör schließt nicht den Grundsatz der Mündlichkeit ein.[3]

1) Stein, Seite 44, VI
2) Schoen, Verfassungsrecht Seite 206
3) Schoen, Deutsche6 Verwaltungsrecht Seite 303

Wenn Zeugen oder Sachverständige in der Sitzung vernommen werden sollen, so sind auch die Beteiligten mit angemessner Frist zu laden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und auch entschieden werden kann.

Nach § 18 der Geschäftsordnung wird den Beteiligten gestattet, sich in dem Verfahren vertreten zu lassen. So können sie einen im landeskirchlichen Dienst stehenden Geistlichen oder ein zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied der Kirche mit ihrer Vertretung in der Sitzung betrauen oder als Beistand zuziehen. Kirchengemeinden und kirchliche Verbände können mit ihrer Vertretung ein Mitglied ihres berufenen kirchlichen Organes betrauen. Auch andere Personen, die nicht diese Eigenschaften haben, die hier von den genannten, zur Vertretung berechtigten Kirchenmitgliedern gefordert werden, können vom Rechstausschuß als Vertreter oder Beistände zugelassen werden. Während die ersten Personen ohne weiteres zuzulassen sind, ist die Zulassung der zweiten von der Genehmigung des Rechtsausschusses abhängig.

Ganz allgemein kann die Zulassung eines Vertreters in den Fällen der Artikel 38 und 158 Abs. I Ziff. 1, Abs. II Ziff. 1 der Kirchenverfassung verweigert werden, wenn der Beteiligte trotz der Anordnung seines persönlichen Erscheinens und des Hinweises auf die Folgen des Nichterscheinens zu der Verhandlung nicht kommt. Diese genannten Fälle lassen eine Vertretung nicht zu, da die betreffende beteiligte Person sich nur höchstpersönlich wegen der von ihr begangenen Fehltritte verantworten kann.

Im § 19 der Geschäftsordnung wird nochmal das Recht der Parteien auf Gehör betont und dem Rechtsausschuß aufgegeben, die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung zu hören.

Zeugen und Sachverständige können nach Beschluß des Rechtsausschusses vereidigt werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit und Form der Beeidigung sind die Vorschriften

der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Dies kann jedoch nur für Zeugen und Sachverständige gelten, die zur Aussage bereit sind. Ein Zeugniszwang aber kann hier nicht ausgeübt werden, im Gegensatz zu der Tatsache, daß im kirchlichen Disziplinarverfahren ein solcher zulässig ist, was noch bei der Behandlung des Disziplinarverfahrens erörtert werden wird. Beim kirchlichen Disziplinarverfahren hat nämlich der Staat die bisherigen kirchlichen Disziplinargesetze, die nach der Kirchenverfassung aufrecht erhalten sind, durch Anerkennung der Verfassung genehmigt und damit auch die sich aus dem Sinn der kirchlichen Disziplinargesetze ergebende Bezugnahme auf strafprozessuale Vorschriften. Die dagegen in der Geschäftsordnung erfolgte Bezugnahme auf die Zivilprozeßordnung ist nicht staatsgesetzlich genehmigt, sondern ist allein im Wunsch der Kirche. Ein Eingriff in die persönlichen Rechte des Staatsbürgers im Wege des Zeugniszwanges ist also hier mangels einer staatsgesetzlichen Genehmigung nicht möglich.

Die Stellung der Fragen und die Stimmensammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung Meinungsverschiedenheiten entstehen, entscheidet der Rechtsausschuß. Zuerst stimmt der Berichterstatter dann der Mitberichterstatter ab, ihnen folgen die übrigen Mitglieder nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen. Der Vorsitzende gibt zuletzt seine Stimme ab, wodurch von vornherein einer Beeinflussung der übrigen durch ihn vorgebeugt werden soll. Die Abstimmung über eine Frage darf von einem Mitgliede nicht darum verweigert werden, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage überstimmt wurde.

Die Geschäfsordnung legt allen bei der Beratung und Abstimmung Anwesenden über den Hergang Stillschweigen auf.

Jede vom Beschluß des Rechtsausschusses abweichende Ansicht eines Mitgliedes kann von diesem in den Sonderakten vermerkt werden. Andere schriftliche Aufzeichnungen über den Gang der Beratung und der Abstimmung sind bei

Unterzeichnung der Beschlüsse nicht statthaft (vergl. § 20 der Gesch. Ordng.). Bei Anwesenheit des Beteiligten oder seines Vertreters ist die Entscheidung vom Vorsitzenden, geeigneten Falls unter Mitteilung ihrer wesentlichen Gründe, zu verkünden. Kann diese ausnahmsweise nicht sofort geschehen, so genügt die Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten gemäß § 23 der Geschäftsordnung, worin es heißt, daß die Entscheidung den Beteiligten in beglaubigter Ausfertigung von der kirchlichen Verwaltungsbehörde zugestellt wird, nachdem ihr die vollzogene Urschrift der Entscheidung von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses übermittelt ist. Auch die Durchführung der Entscheidung wird von der kirchlichen Verwaltungsbehörde veranlaßt.

Im § 20 der Geschäftsordnung wird die bereits in Artikel 139 Abs. IV. der Kirchenverfassung enthaltene Norm wiederholt, daß die Entscheidungen mit Gründen zu versehen sind, ein Erfordernis, das jede moderne Gerichtsbarkeit zu erfüllen hat.[1)]

Bei Zustellung der Entscheidung sind gemäß § 24 der Geschäftsordnung die Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel, dessen Frist und Einlegungsstelle zu belehren. Eingereicht werden die Rechtsmittel bei demjenigen Rechtsausschuß, der die Entscheidung erlassen hat. Der Beginn und die Berechnung der Frist wird nach Art. 151 der Kirchenverfassung bestimmt, wonach die für die Beschwerde und die Berufung vorgeschriebenen Fristen mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung oder Verfügung beginnen. Die Berechnung der Fristen selbst erfolgt nach bürgerlichem Recht, also nach §§ 186—193 BGB.

Neben den Rechtsmitteln der Beschwerde und Berufung kennt die Geschäftsordnung den staatlichen Prozeßrechten entsprechend das prozessuale Hilfsmittel der „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand". Die von der Geschäftsordnung getroffenen Vorschriften über die einzelnen Voraussetzungen dieses Prozeßmittels entsprechen vollkommen denen der Straf- und Zivilproßordnung (vergl. §§ 232, 234, 237 ZPO. und §§ 44, 45, 46 StPO.).

1) Lüttgert, Seite 221, Anm. zu Art. 139 Abs. IV

Zum Schluß bestimmt die Geschäftsordnung, daß die Tagegelder und Reisekosten für die Teilnahme der synodalen Mitglieder an den Sitzungen nach staatlichen Grundsätzen nicht zu den baren Auslagen des Verfahrens zu zählen sind. Wie die Einnahmen und Ausgaben, insbesondere die Geldstrafen, der Staatskasse zufallen, so fließen sie bei dem Verfahren vor den Rechtsausschüssen der Landeskirchenkasse zu.

Nach Prüfung des Wesens und der Zusammensetzung der Rechtsausschüsse sowie des Verfahrens vor ihnen, wird im Folgenden deren Zuständigkeit geprüft.

Im Anfang der Arbeit ist bereits gesagt, daß zwei große Aufgabenkreise den Rechtsausschüssen zur Erledigung überwiesen sind, nämlich die Entscheidung von Streitigkeiten und Rechtsfragen der kirchlichen Verwaltung und die Rechtssprechung in Disziplinarsachen gegen Geistliche und Kirchenbeamte. Neben dieser Tätigkeit bilden die Rechtsausschüsse nach Art. 147 der Kirchenverfassung eine Kontrollinstanz der kirchlichen Gesetzgebung und außerdem haben sie gem. Art. 158 der Kirchenverfassung über die kirchlichen Hohheitsrechte zu wachen.

Durch die Einführung der Rechtsausschüsse sollte der Wunsch verwirklicht werden, die Streitigkeiten des kirchlichen Verwaltungsgebietes und die Entscheidung von Rechtsfragen, überhaupt jede richterliche Tätigkeit, einzig und allein diesen neuen Organen zu überweisen und eine Einmischung staatlicher Gerichte hierbei auszuschließen. Dies ist nicht gelungen. In dem Staatsgesetz vom 8. April 1924 hat Preußen sich Fälle vorbehalten, in denen seine Behörden trotz der kirchlichen Rechtsausschüsse zu entscheiden haben, und schon hier mag gesagt sein, daß es fast keinen Fall der Zuständigkeit der Rechtsausschüsse gibt, in denen nicht auch staatliche Behörden entscheidend eingreifen.[1]

Die Berechtigung staatlicher Eingriffe in die kirchlichen Angelegenheiten kann nicht bestritten werden, da allgemein

1) Lüttgert, Seite 217 Vorbem. II zu § 136

ein Aufsichtsrecht des Staates über die Kirchen besteht. Dies ist eine Folge des allgemeinen Hoheitsrechtes des Staates über alle ihm eingegliederten Verbände, also auch die Religionsgesellschaften.

Das Aufsichtsrecht des Staates umfaßt jedoch nur diejenigen Angelegenheiten des kirchlichen Lebens, die auf das Interessengebiet des Staates übergreifen und mehr weltlichen Charakter tragen. Hierzu gehören die rein weltlichen und die gemischten Beziehungen der Kirche zum Staat, die sogenannten iura circa sacra, dagegen nicht die inneren Angelegenheiten, die iura interna.[1] Dies ist grundsätzlich auch in Artikel 137 der Reichsverfassung zum Ausdruck gekommen. Hier wird den Religionsgesellschaften die selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Schranken des Staates zugesichert.[2] Innerhalb dieser Schranken ist die Kirche frei zur Entfaltung ihres Rechts- und religiösen Wesenslebens.

Da nun die Religionsgesellschaften durch Akte staatlicher Verleihung mit Hoheitsmacht und Zwangsgewalt ausgestattet und sie dadurch über die juristischen Personen des Privatrechts hinaus zu Korporationen des öffentlichen Rechts erhoben sind,[3] muß auch die Staatsaufsicht naturgemäß eine andere sein, als die über die privatrechtlichen Vereine. Gegenüber den Korporationen des öffentlichen Rechts reicht nämlich die gewöhnliche Vereinsaufsicht nicht aus. Die Religionsgesellschaften müssen sich daher, da besondere Rechte auch besondere Pflichten bedingen, eine weitergehende Aufsicht gefallen lassen. Dies äußert sich in einer Anzahl von Kontroll-, Abwehr-, Mitwirkungs- und Vorbeugungsmaßnahmen.[4]

Wie weit im Einzelnen das Recht des Staates geht, in die Angelegenheiten der Kirche einzugreifen, läßt sich allgemein weder aus dem Wesen des Staates, noch aus dem der Kirche beantworten,[5] In Zweifelsfällen hat stets

1) Stutz, Kirchenrecht, Seite 405
2) Lilienthal, Seite 23
3) Holstein, Seite 371
4) Stutz, 407
5) Schoen, Seite 35, Das neue Verf. Recht

das Interesse der Kirche dem des Staates, als dem nach heutiger Anschauung höheren und umfassenderen Wesen zu weichen, wie er auch das Verhältnis zwischen sich und den Religionsgesellschaften zu bestimmen und die einzelnen Angelegenheiten von Staat und Kirche voneinander abzugrenzen hat. Dem Staatshoheitsrecht würde es widersprechen, wenn staatlich eingegliederte Verbände ihre Interessen nicht dem Staatsinteresse unterordnen wollten.[1]

Andererseits sind nicht alle staatlichen Einwirkungen auf die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften als zwangsweise Einschränkungen kirchlicher Handlungsfreiheit anzusehen. Es gibt Fälle, in denen, wie es einst der Landesherr als Schirmherr tat, heute der Staat der Kirche schützend und helfend zur Seite steht. Dies zeigt sich besonders im kirchlichen Disziplinarverfahren, wie später erörtert wird.

Der Umfang der Staatsaufsicht über Religionsgesellschaften ist in Preußen durch das bereits erwähnte Staatsgesetz vom 8. April 1924 bestimmt. In diesem Gesetz hat der Preußische Staat die Verfassung der neugeschaffenen Religionsgesellschaften anerkannt, sich aber Kraft seiner Kirchenhoheit die Mitwirkung auf einzelnen Gebieten des kirchlichen Lebens vorbehalten, was, da das öffentliche Wohl des Staates insoweit beeinflußt werden kann, im Staatsinteresse berechtigt ist.[2]

Bei der Prüfung der Zuständigkeit der Rechtsausschüsse ist nunmehr auch gleichzeitig zu untersuchen, inwieweit staatliche Behörden mitwirken und ihre Entscheidungen einen endgültigen Rechtszustand schaffen.

Die Kirchenverfassung hat, das Prinzip der Enumerationsmethode befolgend, die Fälle der Zuständigkeit der Rechtsausschüsse einzeln aufgezählt und es der kommenden Kirchengesetzgebung überlassen, die Zuständigkeit zu erweitern.

1) Lilienthal, Seite 24

2) Stenogr. Ber. über d. Verhdlg. des Landtages über d. Gesetz vom 8. April 1924, Seite 281, Spalte 19960

In der Begründung der Vorlage eines Entwurfes zu dieser neuen Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat ist nämlich besonders darauf hingewiesen, daß die in der Verfassung genannten Fälle der Zuständigkeit der Rechtsausschüsse bei der allgemeinen Revision der kirchlichen Gesetzgebung weiter auszubauen seien; in Zukunft sei daher mit einer Erweiterung der Aufgabenkreise der Rechtsausschüsse zu rechnen und der Umfang der heutigen Zuständigkeit nur als eine beschränkte vorläufige Regelung anzusehen.[1)]

Bei einer in Art. 5 und Art. 60 der Kirchenverfassung erwähnten Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Gemeinden bezw. Kirchenkreisen ist im Falle einer hierzu erforderlichen Vermögensauseinandersetzung, bei der eine Einigung der Beteiligten nicht zu erzielen ist, der Rechtsausschuß der zuständigen Kirchenprovinz zur Entscheidung anzurufen. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb eines Monats die Berufung bei dem Rechtsausschuß der Kirche einzulegen.

Da der Staat aber nun in solchen Fällen, wo „die Rechtsverhältnisse der Gemeinden, Kirchenverbände und Landeskirchen in vermögensrechtlicher und steuerlicher Beziehung“ verändert werden, interessiert ist, nämlich“ 1. in steuerlicher Hinsicht, 2. aber auch hinsichtlich der Prüfung der Leistungsfähigkeit der bleibenden Gemeinde“, so bestimmt das Staatsgesetz vom 8. April 1924 in Art. 4, daß die Neubildung und die Veränderung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden der staatlichen Genehmigung bedürfen, eben deshalb, um dem Staat die Prüfung zu ermöglichen, „ob ein finanziell leistungsfähiges Subjekt übrig bleibt, da schließlich nachher vom Staat verlangt wird, daß er für die Insolvenz der Kirchenkasse aufkommt.“[2)]

1) Kirchl. Gesetz und Verordn. Blatt 192 Seite 225, Anm. zu Art. 131 134

2) Stenogr. Bericht über die Verhdlg. des Landtages über das Ges. vom 8. April 1924 Spalte 21592

Nach Art. 5 Abs. I des gen. Ges. bedürfen daher alle Beschlüsse der kirchlichen Behörden in Vermögensauseinandersetzungen bei Neubildung und Veränderung kirchlicher Verwaltungsbezirke der staatlichen Genehmigung, sodaß auch die Entscheidung des Rechtsausschusses in den Fällen der Art. 5 Abs. III und 60 Abs. V der Kirchenverfassung der staatlichen Genehmigung bedarf, gegen die wiederum innerhalb eines Monats nach Zustellung des staatlich genehmigten Beschlusses die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Preußischen Oberverwaltungsgericht eingereicht werden kann. Die Entscheidungen der Rechtsausschüsse in den genannten Fällen schaffen somit durchaus keine endgültige Rechtslage; erst durch das Eingreifen der Staatsbehörden entsteht sie. Die Wirksamkeit der kirchlichen Entscheidung hängt in diesen Fällen also von der Billigung des Staates ab, sodaß hier den neuen kirchlichen Gerichten die Staatsbehörde vorangestellt ist.

Früher nahm der Staat von sich aus nach §§ 238, 239 II 11 A. L. R. die Umorganisation der kirchlichen Verbände und Gemeinden vor. Die kirchlichen Obrigkeiten wurden hierbei nur zwecks Anhörung hinzugezogen. Nach dem jetzt bestehenden Recht beschließen sie dagegen die Neubildung und Veränderung der kirchlichen Verwaltungsbezirke in erster Linie. Der Staat wird nur noch um Genehmigung dieser durch die Kirchenbehörden vorgenommenen Umorganisation angegangen.[1]

Eine sekundäre Mitwirkung mußte übrigens dem Staat hierbei auch deshalb vorbehalten bleiben, da eine Neubildung und Veränderung kirchlicher Verwaltungsbezirke auch eine Neubildung und Veränderung öffentlich-rechtlicher Korporationen in sich schließt. Der Staat konnte daher auf Beteiligung bei kirchlichen Umorganisationen nicht ganz verzichten.[2]

Der Art. 5 Abs. I des gen. Staatsgesetzes kann nun zu gewissen Zweifeln führen. Es heißt, daß die Beschlüsse

1) Mirow, Seite 558/559 im J. W. 1928/VIII
2) Schoen, Seite 37/2 D. neue Verf. R. d. evgl. Land. Kirch.

der Kirchenbehörden bei Vermögensauseinandersetzungen der staatlichen Genehmigung bedürfen. Hierbei fragt sich, wann diese Genehmigung nachgesucht werden muß. Genügt es, wenn sie erst eingeholt wird, nachdem sämtliche strittige Fragen durch mehrere Beschlüsse geregelt sind oder muß für jeden einzelnen Beschluß diese Genehmigung nachgesucht werden? Aus praktischen Gründen und im Interesse einer schnellen Erledigung der betr. Angelegenheit ist es naturgemäß zu wünschen, daß man sich auf den ersten Standpunkt stellt, obwohl sich der letzte durch die Formulierung des Gesetzes auch halten läßt.

Ein weiterer Fall der Zuständigkeit der neuen kirchlichen Gerichtsbehörde ergibt sich aus dem Art. 147 Abs. II der Kirchenverfassung. Danach besteht die Möglichkeit, daß die Gemeinde-Körperschaften durch Gemeinde-Satzung, die Kreissynoden durch Kreis-Satzungen zur Regelung besonderer Einrichtung der sie angehenden kirchlichen Gebiete ergänzende Bestimmungen treffen können, die der Genehmigung des Provinzial-Kirchenrates bedürfen. Bevor diese Genehmigung jedoch erteilt werden darf, hat der Rechtsausschuß der Kirche die von den kirchlichen Körperschaften getroffenen Bestimmungen anzuerkennen. Hierdurch soll verhütet werden, daß sich die neuen Satzungen mit der Kirchenverfassung oder wesentlichen Vorschriften anderer kirchlicher Gesetze in Widerspruch setzen.

Auch hier greifen die Staatsbehörden vorherrschend ein.

Im Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 1924 konnte der Staat, nachdem er die Verfassung anerkannt hatte, für spätere Verfassungsänderungen auf eine staatsgesetzliche Beteiligung verzichten.[1] Dagegen mußte er sich ein im Verwaltungswege geltend zu machendes Einspruchsrecht gegen neu ergehende Kirchengesetze für den Fall vorbehalten, daß diese mit einem Staatsgesetz in Widerspruch stehen,[2] oder daß es zu ihrer Durchführung einer staat-

1) Stenogr. Ber. über die Verhandl. d. Landtages, 281. Sitzung, Spalte 19960

2) Mirow, Jur. Wochenschrift 1928, S. 258

lichen Mitwirkung bedarf, ferner aber auch für den Fall, daß die bestehenden Bestimmungen über Bildnng und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichcn Organe derartig abgeändert werden, daß eine genügende Vertretung des Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wird.

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1924 schützt den Staat vor Kirchengesetzen, die sein Interesse gefährden durch die Bestimmung, daß Kirchengesetze vor ihrer Verkündigung dem Kultusminister zur Kenntnisnahme vorzugegen sind. Gegen den unter obigen Voraussetzungen gegebenen Einspruch des Ministers ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht zulässig. Sie ist von der obersten kirchlichen Behörde, gemäß Art. 135 Abs. I der Kirchenverfassung, also von dem Evangelischen Oberkirchenrat, anzustrengen und kann materiell naturgemäß nur darauf gestützt werden, daß die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. III a-c des genannten Staatsgesetzes für ein Einspruchsrecht der Staatsbehörde nicht vorliegen.[1] Erst nachdem die einmonatliche Einspruchsfrist verstrichen oder auf ihre Einhaltung durch den Minister verzichtet oder der Einspruch im Verwaltungsstreitverfahren zurückgewiesen ist, ist die Verkündigung kirchlicher Gesetze zulässig. Es wird hier also besonders die Aufgabe der Rechtsausschüsse sein, in der sorgfältigsten Weise die bestehenden kirchlichen und staatlichen Gesetze und das beabsichtigte neue Gesetz zu prüfen, um einen Widerspruch der Gesetze untereinander zu vermeiden. Neben diesen Fällen staatlicher Einmischung in die Gesetzgebung der Kirchen besteht noch eine weitere Möglichkeit staatlicher Prüfung, nämlich die Kontrolle, die das Prüfungsrecht des staatlichen Richters gewährt Nach herrschender Lehre hat der staatliche Richter das Recht, daß Zustandekommen und die Verfassungsmäßigkeit von Verordnungen im Gegensatz zu der von Gesetzen zu

2) Schoen, Seite 30 „Das neue Verf. Recht d. evgl. L. Kirchen in Preußen"

prüfen. Den Verordnungen werden aber in dieser Hinsicht die Satzungen innerstaatlicher Verbände gleichgestellt, zu denen auch die einzelnen Religionsgemeinschaften gehören. Der Richter hat die von diesen Korperationen geschaffenen Satzungen daher nur soweit anzuwenden, als sie nach seinem Urteil nicht gesetzwidrig sind, anderenfalls sind sie für ihn nicht maßgebend.[1)]

Nach Art. 149 Abs. II der Kirchenverfassung sind die Rechtsausschüsse noch für einen weiteren Fall zur Entscheidung berufen. Nach Abs. I des gen. Art. ist das Konsistorium ermächtigt, Beschlüsse der kirchlichen Gemeindekörperschaften, der Kreissynoden und ihre Ausschüsse, sowie der Kreissynodal-Vorstände außer Kraft zu setzen, wenn die betr. Organe dabei ihre Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen. Gegen diese Entscheidung des Konsistoriums gewährt der Abs. II des gen. Artikels das Rechtsmittel der Beschwerde, das innerhalb eines Monats beim Rechtsausschuß der Kirchenprovinz einzulegen ist. Gegen die von diesem Rechtsausschuß gefällte Entscheidung ist dann ferner innerhalb eines Monats die Berufung an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig. Im übrigen sei hierbei auf die Entscheidung des Rechtsausschusses der Kirche vom 15. März 1927[2)] hingewisen, wonach das Rechtsmittel der Beschwerde im obigen Falle nur gegen solche Entscheidungen der Konsistorien zulässig ist, die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane außer Kraft setzen. Dagegen kommt eine Zuständigkeit der Rechtsausschüsse nicht in solchen Fällen in Betracht, wo das Konsistorium durch Beschluß abgelehnt hat, einem Antrage auf Anwendung des Art. 149 Abs. I der Verfassungsurkunde zu entsprechen. Gegen diesen Beschluß können nur die Aufsichtsbehörden zum Schutze gefährdeter Interessen angerufen werden.

Auch im vorliegenden Falle ist die Staatsbehörde berechtigt, einzuschreiten, wenn es sich um Gesetzwidrigkeiten bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung

1) Anschütz, Reichsverf. Art. 112, Anm. 4, 5
2) Preuß. Parrarchiv, Band 15 Heft 4 Seite 320

handelt. Im Streitfalle entscheidet hier auf die Klage der kirchlichen Organe das Preußische Oberverwaltungsgericht im Verwaltungsstreitverfahren (siehe Ges. vom 8. 4. 24 Art. 10 Ziffer 1 und Art. 12).

Auch bei der Zwangsetatisierung der Gemeinden und der Kreissynodalverbände wirken die Rechtsausschüsse streitschlichtend mit, und zwar, wenn sie zur Entscheidung gegen Verfügungen des Konsistoriums wegen der Zwangsetatisierung der genannten Selbstverwaltungskörper angerufen werden. Zunächst ist als Beschwerdeinstanz der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz zuständig, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats Berufung, an den Rechtsausschuß der Kirche zulässig ist.

Wenn diese Bestimmung der Verfassung den Zweck haben sollte, die staatliche Mitwirkung bei der Zwangsetatisierung gänzlich auszuschließen und etwaige Streitigkeiten allein den neu geschaffenen kirchlichen Verwaltungsgerichten zur Entscheidung zu überlassen, so ergibt sich aus Art. 12 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924, daß gerade hier die Tätigkeit der Rechtsausschüsse keine praktische Bedeutung gewinnt, da endgültig nur das Preußische Oberverwaltungsgericht auf Klage der kirchlichen Organe entscheidet.[1]

Das Rechtsmittelverfahren gegen die Beschlüsse der Zwangsetatisierung ist praktisch also dasselbe geblieben, wie es schon in dem Staatsgesetz betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den 8 (9) Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 im Art. 27 Abs. III festgelegt war.[2]

Auf die vorstehend aufgezählten Fälle ist die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse als Verwaltungsgerichte bezw. als Instanz zur Wahrnehmung kirchlicher Hoheitsrechte bisher beschränkt. Im folgenden soll nun auf die Tätigkeit der Rechtsausschüsse im Disziplinarrecht eingegangen werden.

Die Grundlage des Disziplinarverfahrens gegen Geistliche und Kirchenbeamte bildet das Gesetz vom 18. Juli

1) Lüttgert, Anm. zu Art. 148 Abs. II S. 231
2) Nitze-Gebser, Seite 347, 348

1886. Nach diesem waren bisher die Disziplinarbehörden erster Instanz die Provinzialkonsistorien (§ 19 des Ges.) und die zweite Instanz der Evangelische Oberkirchenrat (§ 33 des Ges.)[1] Gerade gegen diese einseitige Stellung der Disziplinargerichte erhob sich schon lange vor der Neuordnung der Kirchenverfassungen eine heftige Kritik; es wurde der Anspruch auf Einrichtung besonderer kirchlicher Gerichtshöfe in Disziplinarsachen geltend gemacht.[2] In einigen deutschen Landeskirchen wie Hannover, Anhalt, Braunschweig, Hessen, Oldenburg und Württemberg waren zwar besondere kirchliche Disziplinarhöfe eingerichtet;[3] aber auch sie waren größtenteils mit Mitgliedern der Kirchenverwaltungsbehörden besetzt, und das war eben der Umstand, der bemängelt wurde. In Pfarrerkreisen wurde es als unbillig und rückständig empfunden, daß in den kirchlichen Disziplinargerichten die kirchliche Verwaltungsbehörde als Kläger und zugleich als Richter vertreten war.[4] Es wurde so mit Recht das Bedenken geäußert, daß die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Disziplinargerichts genau so wie die des Verwaltungsgerichts gefährdet sei, wenn es seiner Zusammensetzung nach mit der kirchlichen Verwaltungsbehörde ganz oder teilweise identisch oder dieser unterstellt sei.

Aber auch aus einem anderen Grunde hat man die Verquickung disziplinarrechtlicher Befugnisse mit der kirchlichen Verwaltungsbehörde für ungeeignet gehalten. Es sei hier auf die Ausführungen des Oberkirchenratspräsidenten G i e s e in Schwerin verwiesen.[5] Er führt zutreffend aus, „daß es im eigenen Interesse der kirchlichen Verwaltungsbehörden liege, der Befugnisse und Pflichten einer erkennenden Disziplinarbehörde enthoben zu sein, da sie hiermit nur größere Freiheit der Bewegung erhalte. Jede kirchenregimentliche Behörde habe zugleich den ihr unterstellten Geistlichen gegenüber seelsorgerische Pflichten, die sie dann in größerem Umfange ausüben und auch auf den Geistlichen selbst weit mehr einwirken könne, wenn sie nicht zugleich

1) Frank, Seite 20 u. 21
2) Lüttgert, Anm. zu Art. 157 Abs. I
3) Friedberg, Seite 345
4) Schwarzlose, Seite 220
5) Portokolle d. XXIX. Deutschen Kirchenkonferenz, Seite 148

über ihn auch die Disziplinargewalt habe, durch die das Vertrauen des Geistlichen leiden müsse. Denn schon in den seelsorgerischen Vorhaltungen und Ermahnungen durch die kirchenregimentliche Behörde könne er allzu leicht schon ein vorweg gefälltes Urteil über sich erblicken. Ein Einfluß auf das Verfahren sei aber trotzdem dieser Kirchenbehörde zu sichern, da sie das größte und vorwiegendste Interesse daran habe, daß nach Recht und Billigkeit verfahren werde, da sie das gesprochene Urteil nachher auszuführen und die Folgen auf sich zu nehmen habe. Im Hinblick auf die Zusammensetzung dieser neu zu schaffenden Disziplinargerichte wurde bemerkt, daß in ihnen Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsbehörden wie auch Inhaber von geistlichen Aemtern vertreten sein müßten. Ferner seien Mitglieder höherer Gerichte wegen ihrer juristischen Schulung und ihrer Gewohnung, die Verhältnisse objektiv zu betrachten, und weiter synodale Elemente zu Mitgliedern des Disziplinargerichtshofes zu bestellen. Die Gerichte seien ihres Charakters wegen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern so zusammenzusetzen, daß das Verhältnis zwischen ihnen annähernd gleich sei."

Zu diesen Forderungen und Vorschlägen hat die neue Kirchenverfassung Stellung genommen.

Eine erhebliche Veränderungen der Disziplinargerichtsbarkeit hat jedoch auch die neue Verfassung nicht gebracht, da sie das alte Disziplinargesetz vom 16. Juli 1886 hat bestehen lassen.[1]

Es ist nur insofern eine Aenderung eingetreten, als an Stelle der Konsistorien und des Oberkirchenrats in gewissen Fällen die Rechtsausschüsse als Disziplinargerichte tätig werden, und in Zukunft hier also unabhängige Gerichte entscheiden. Diese Maßnahme ist getroffen um eine vorläufige Abhilfe der früher gerügten Mängel des Disziplinarverfahrens zu schaffen. Erst der vorgesehenen neuzeitlichen Umgestaltung des gesamten kirchlichen Disziplinarwesens wird dessen endgültige Regelung vorbehalten bleiben.[2]

1) Schwarzlose, Seite 222

2) Kirchl. Ges. u. Verordng. Blatt 1921, Seite 226

Nach Artikel 157 der Kirchenverfassung werden die Rechtsausschüsse zu entscheidenden Disziplinarbehörden an Stelle der Konsistorien und des Evangelischen Oberkirchenrates bestellt. Diese Neuordnung gilt jedoch nur in beschränktem Umfang. An Stelle des Konsistoriums tritt nämlich nur in den Fällen der §§ 19, 46 und 53 des Gesetzes vom 16. Juli 1886 der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz, ebenso wie an Stelle des Oberkirchenrats der Rechtsausschuß der Kirche in §§ 21, 33, 46 und 53 des gen. Ges. tritt. Hieraus ergibt sich also, daß man nur für die Hauptentscheidungen die neuen kirchlichen Gerichte bestellt hat, während es in den übrigen Fällen bei der Zuständigkeit der Kirchenverwaltungsbehörden verblieben ist.[1] Letzten steht noch wegen des Charakters einer Verwaltungsmaßnahme[2] das Ordnungsstrafverfahren und die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gemäß § 18 des gen. Ges. zu. Ferner sind sie für die Ernennung des Untersuchungskommissars und eines Vertreters der Anklage, sowie zur Entscheidung über das Ergebnis der Voruntersuchung (§ 26 des Ges.) und für die vorläufige Dienstenthebung gem. § 41 des gen. Ges. zuständig. Ihnen liegt im Disziplinarverfahren nach der Geschäftsordnung über das Verfahren vor den Rechtsausschüssen aus praktischen Gründen auch die hauptsächlichste Vorarbeit zu den Sitzungen der Rechtsausschüsse ob.

Neben dem unparteiischen Disziplinargericht üben also die Verwaltungsbehörden erhebliche Funktionen aus. Ob sich dieses Nebeneinander des entscheidenden Gerichts und der Verwaltungsbehörden im Disziplinarverfahren als praktisch und die Angelegenheit fördernd erwiesen wird, muß die Praxis zeigen. Die Gefahr, daß hierbei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der einzelnen Ressorts entstehen ist nicht zu leugnen. Andererseits hat man hierdurch aber erreicht, daß auch den Verwaltungsbehörden ein gewisser Einfluß auf das Disziplinarverfahren gesichert ist, wie es nach den vorausgegangenen Ausführungen von Giese für wünschenswert gehalten wurde.[3]

1) Lüttgert, Seite 240
2) Kirchl. Ges. u. Verordng. Blatt 1921, S 226
3) Protokolle der XXIX. Kirch. Konf., S. 148, 149

Was die Zusammensetzung der neuen Disziplinargerichte anbetrifft, so gilt hierfür mit einer Ausnahme dasselbe, was auch über die Zusammensetzung der Rechtsausschüsse in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte bereits im vorhergehenden besprochen ist. Im Art. 157 wird in der Besetzung eine Aenderung dahin vorgenommen, daß der Rechtsausschuß im Disziplinarverfahren unter seinen vier synodalen Mitgliedern einen Angehörigen des Berufsstandes desjenigen haben muß, gegen den das Verfahren schwebt, eine Bestimmung, die aus Rücksicht auf das Standesintresse der Pfarrer und Beamten geboten war.[1] Im Falle eines Disziplinarverfahrens gegen Geistliche würden also im ganzen drei Mitglieder des Rechtsausschusses dem geistlichen Stande angehören. Im übrigen haben die Entscheidungen des Rechtsausschusses der Kirche in den Fällen der §§ 33, 46, 54, des Disziplinargesetzes in vollzähliger Besetzung zu erfolgen, da es gegen diese Entscheidungen keine Rechtsmittel gibt.[2]

Für das Verfahren vor den neuen Disziplinargerichten gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1886, sodaß naturgemäß die diesen Bestimmungen widersprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren vor den Rechtsausschüssen keine Anwendung finden, da sie größtenteils nur für die Tätigkeit der Rechtsausschüsse als Verwaltungsgerichte gefaßt sind (§ 3 der Gesch. Ordng).

So kann z. B. der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung über den Gegenstand des Verfahrens außerhalb einer Disziplinarsitzung des Rechtsausschusses nicht vornehmen lassen, wie es sonst der § 6 der Gesch.-Ordng. gestattet. Desgleichen finden die Vorschriften dieser Verordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung von Fristen, ferner die Bestimmungen über Akteneinsicht und die Vertretung der Beteiligten keine Anwendung, da nach § 24 des Disziplinargesetzes nur der Vertreter der Anklage das Recht auf Akteneinsicht hat und für die Vertretung der beschuldigten Parteien das Gesetz nur Rechtsanwälte zuläßt.

1) Wolff, Seite 163
2) Lüttgert, Anm. zu Art. 157 Seite 240

Im Artikel 159 der Kirchenverfassung werden ferner noch Bestimmungen getroffen, die das Disziplinarverfahren betreffen. Es handelt sich hier um die Anwendung des Ges. vom 16. Juli 1886 auf das Verfahren betr. Bestrafung von Dienstvergehen der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, deren vorläufige Dienstenthebung und unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand. Diese besondere Bestimmung war nötig, da in diesen Fällen bisher das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 galt, insofern obige Personen als Staatsbeamte galten, was infolge der Trennung von Staat und Kirche heute nicht mehr der Fall ist. Sie mußten daher als Beamte der Kirche dem kirchlichen Disziplinarverfahren unterstellt werden. In Disziplinarverfahren gegen höhere kirchliche Beamte, die der Kirchensenat wählt oder ernennt, entscheidet der Rechtsausschuß der Kirche in erster und der Kirchensenat in zweiter Instanz. In den Verfahren gegen die anderen Beamten der Kirche gilt der übliche Instanzenzug.

Auch für das kirchliche Disziplinarverfahren hat der Staat Bestimmungen getroffen, durch die er sein Interesse in dieser Angelegenheit bekundet. Als ein Privilegium, das der Staat der Kirche einräumt, ist die Vorschrift des Art. 14 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 24 anzusehen, die den Disziplinargerichten die Berechtigung verleiht, Zeugen und Sachverständige zu beeidigen und ferner die Amtsgerichte verpflichtet, ihrem Rechtshilfeersuchen nachzukommen.

Wegen seiner Bedeutung für das Disziplinarverfahren ist der Artikel 14 näher zu betrachten.

Es war einst und ist auch heute noch sehr bestritten, ob die kirchliche Disziplinarbehörde zur Ausübung eines Zeugniszwanges berechtigt ist. Die Gesetze enthielten darüber nichts,[1] einer analogen Anwendungen der Strafproßordnung wurden aber schwerste Bedenken entgegengebracht, da für einen derartigen Eingriff in die persönlichen Rechte, wie sie der Zeugniszwang darstellt, die Analogie

1) Nitze-Gebser, Seite 530

keinen Raum bieten könnte. Falls ein Zwang überhaupt in Betracht käme, könnte er nur auf Angehörige der betreffenden Kirche ausgeübt werden. Im übrigen wären staatliche Zwangsmittel im kirchlichen Disziplinarverfahren nicht anwendbar, sondern nur rein kirchliche.[1]

Das vorläufig noch geltende kirchliche Disziplinargesetz vom 16. Juli 1886 bestimmt in § 23 Abs. III, daß die Zeugen zu beeidigen sind, wenn ihre Aussagen für die Beurteilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen unzulässig ist.

Bis zur Neuregelung der Kirchenverfassung und der staatlichen Beziehungen zur Kirche haben die kirchlichen Disziplinarbehörden die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dieser Bestimmung ohne staatsgesetzliche Genehmigung vorgenommen. Ein Staatsgesetz erging nämlich s. Zt. zu dem Kirchengesetz vom 16. Juli 1886 nicht,[2] wodurch das Beeidigungsrecht der Kirche anerkannt wurde. Es hatte lediglich das Placet des Staatsministeriums gefunden.[3] Das Beeidigungsrecht, daß die kirchliche Disziplinarbehörde bisher nach Maßgabe der kirchlichen Disziplinargesetze unter stillschweigende Duldung[4] des Staates ausübte, ist nunmehr durch das Preußische Staatsgesetz vom 8. April 1924 gesetzlich anerkannt. Damit treten nun auch alle strafrechtlichen Folgen der staatlichen Gesetze ein, die sich aus einer falschen eidlichen Aussage ergeben.[5]

Dasselbe, was hier über das Beeidigungsrecht der Kirche gesagt ist, gilt auch für die Inanspruchnahme der Rechtshilfe staatlicher Gerichte. Eine Verpflichtung, dem kirchlichen Rechtshilfeersuchen Folge zu leisten, wurde ebenfalls stets bestritten. Die staatlichen Gerichtsbehörden erfüllten jedoch, dank dem Entgegenkommen ihrer Vorsitzenden, auch hier die von der Kirchen geäusserten Wünsche.[6]

1) Frank, Seite 27
2) v. Bonin, Seite 338 Preuß. Verw. Blatt Bd. 45
3) Schoen, 2. Bd. 1. Abtlg. S. 280, Anm. 3. (Kirch. R.
4) Schoen, D. neue Verf. Recht, Seite 46
5) Bredt, III. Seite 55 Anm. 3
6) v. Bonin, Preuß. Verw. Bl. Bd. 45 S. 338

Ursprünglich hat man zwar eine Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Rechtshilfe aus § 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849[1] gefolgert, wonach sie den Verwaltungsbehörden zur Erledigung ihrer Geschäfte Unterstützung zu leisten hatten, also auch den Kirchenbehörden, die ja damals Staatsbehörden waren. Dies entsprach auch der Praxis des ehemaligen Obertribunals.

Infolge der Neuregelung der Rechtshilfe im Gerichtsverfassungsgesetz wurde jedoch die Verpflichtung der Gerichte zur Rechtshilfe den kirchlichen Disziplinarbehörden gegenüber streitig.

Durch die Fassung des Artikel 14 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. April 1924 erledigt sich nunmehr auch dieser Streit Bestehen blieb nach wie vor aber die Frage, ob ein Zeugniszwang im kirchlichen Disziplinarverfahren ausgeübt werden könnte und bejahendenfalls, von wem.

Die Prüfung dieser Frage hat von der Auslegung des Artikel 14 des gen. Gesetzes auszugehen, der dabei in seinem Zusammenhang mit dem gesamten kirchlichen Disziplinarrecht zu untersuchen ist.

Eine solche Untersuchung hat bisher zu 3 verschiedenen Ergebnissen geführt.

Nach dem einen ist ein Zeugniszwang in vollem Umfange gestattet, der sowohl von dem um Rechtshilfe ersuchten Gericht, wie auch von der kirchlichen Disziplinarbehörde selbst ausgeübt werden kann. Die zweite Auffassung lehnt jeglichen Zeugniszwang als ungesetzlich ab. Nach der dritten Ansicht kann zwar grundsätzlich Zwang gegen widerspenstige Zeugen angewandt werden, jedoch nur von dem um Rechtshilfe ersuchten Gericht, nicht aber von der kirchlichen Disziplinarbehörde.

Die erste Ansicht führt aus, daß ein Beeidigungsrecht der kirchlichen Disziplinarbehörde wertlos sei, wenn es nur für Zeugen gelten solle, die zur eidlichen Aussage bereit seien. Dies könne unmöglich vom Gesetz gewollt sein.

1) Preuß. Gesetzsammlg. Seite 1

Für das öffentliche Recht gelte auch heute noch der Artikel 89 Einleitung zum Allgem. Landrecht. Wem daher ein Recht gegeben sei, dem seien auch die Mittel zu dessen Verwirklichung gewährt. Im übrigen sei auch im kirchlichen Disziplinarverfahren die objektive Wahrheit zu erforschen, und zwar mit derselben Sorgfalt wie im staatlichen Strafprozeß. Dies sei jedoch nur möglich, wenn gegen widerspenstige Zeugen Zwangsmittel angewandt werden können und zwar von der kirchlichen Disziplinarbehörde selbst.[1)]

Im vollkommenen Widerspruch hiermit lehnt die zweite Ansicht[2)] jede Berechtigung der kirchlichen Disziplinarbehörde einen Zeugniszwang selbst auszuüben, oder durch staatliche Gerichte im Wege der Rechtshilfe ausüben zu lassen, ab. Die Gründe, die sie dagegen anführt, sind folgende. Zunächst sei grundsätzlich festzustellen, daß nach Trennung von Staat und Kirche, diese nicht besser gestellt sein könne, als früher. Früher sei aber ein Zeugniszwang ohne gesetzliche Grundlage ausgeübt, folglich heute umsomehr, da die Kirche in keinem engen Zusammenhang mehr zum Staate stehe. Ein Zeugniszwang der Kirche ergebe sich aus keiner Norm des Staatsges. zur Kirchenverfassung und könne auch aus Art. 89 Einl. Allg. L. Recht nicht gefolgert werden, da dieser lediglich doktrinär aufzufassen sei. Im Wege der Rechtshilfe sei daher ein Zeugniszwang im kirchlichen Disziplinarverfahren unzulässig, da die ersuchte Behörde nur diejenigen Handlungen auszuüben berechtigt sei, die auch der ersuchenden zuständen. Damit wird nach dieser Ansicht das Beeidigungsrecht also nur für Zeugen und Sachverständige Bedeutung haben, die der Ladung der kirchlichen Behörde Folge leisten.

Beide Ansichten führen zu unerwünschten Ergebnissen. Nach der ersten müßten Angehörige anderer als der evangelischen Konfession vor dem Rechtsausschuß erscheinen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, durch Zwangsmaßregeln einer ihnen vollkommen fremden Kirchenbehörde getroffen zu werden.

1) Leipziger Zeitschrift 1927 S. 844 u. „Pr. Pfarrarchiv“ S. 222/1927
2) Katz, Leipz. Zeitschr. 1927 S. 1330 ff. u. Deutsche Jur. Zeitg. 1927 S. 667 ff.

Nach der Gegenansicht würde ein geordnetes Disziplinarverfahren, das eine geordnete Beweisaufnahme voraussetzt, wozu die Beeidigung aller in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen gehört, undurchführbar sein. Das ein derartiges Verfahren abschließende Urteil würde dann aber auch nicht die Billigung des Staates finden, eine Vollstreckung gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 8. April 1924 also nicht stattfinden.

Wenn der Staat der Kirche durch Artikel 14 und 15 des gen Ges. ein geordnetes Disziplinarverfahren ermöglichen will, bezw. es später voraussetzt, dann muß ein Zeugniszwang auch tatsächlich ausübbar sein. Dies trifft auch zu, in der Form allerdings von der zuerst ausgeführten Ansicht abweichend.

Das Recht, den Zeugniszwang im Disziplinarverfahren ausüben, ist aus den allgemeinen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes vom 16. Juli 1886 und der Strafprozeßordnung zu folgern. In allen Fällen, wo die Disziplinargesetze öffentlich rechtl. Verbände bewußt auf allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen beruhen, ist die Anwendung der strafprozessualen Normen unbedenklich, wenn dies ohne weiteres nach dem Wesen und Zweck des betr. Disziplinargesetzes geschehen kann.[1, 2, 3] Dem Wesen und Zweck des Disziplinargesetzes entspricht aber gerade die Erforschung der objektiven Wahrheit, und da eine deutliche Bezugnahme im § 23 Abs. III des Disziplinargesetzes vom 16. Juli 1886 vorliegt, so können die Normen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige unbedenklich auf das kirchliche Disziplinarverfahren angewandt werden. Von diesem Gesichtspunkte ist auch sicherlich der Gesetzgeber ausgegangen, als er der Kirche das Beeidigungsrecht ausdrücklich anerkannte.

Die Mittel nun, den Zeugniszwang auszuüben, sind jedoch rein weltliche. Daß sie der Kirche zur eigenen

1) Löwe-Rosenberg, 1929 Anm 6 von § 52
2) Brand, Das Beamten-Recht 2. Aufl. 1926
3) Pfarrarchiv 1927 S. 222 ff. S. 652

Anwendung übertragen sind, läßt das Gesetz nicht erkennen. Es geht vielmehr aus der Bestimmung, daß die Amtsgerichte zur Rechtshilfe verpflichtet sind, hervor, daß der Staat sich diese Zwangsmittel im kirchlichen Disziplinarverfahren vorbehalten hat und sie nicht der Kirchenbehörde überlassen will. Es liegt hier also ein Fall vor, wo einer Behörde die Rechtshilfe eines Gerichtes gewährt wird, um eine von ihr selbst nicht ausübbare Handlung durch das Gericht ausführen zu lassen.

Das so erzielte Ergebnis ist billig. Es ermöglicht ein geordnetes Verfahren und schützt Nichtangehörige der Kirche vor Maßregeln des Rechtsausschusses, indem eine neutrale Stelle, das Amtsgericht, die Ausführung des Zeugniszwanges übernimmt.

Schließlich sei bemerkt, daß der doktrinäre Grundsatz des Art. 89 Einleitg. A. L. R. auch hier angewandt ist, denn das Beeidigungsrecht der Kirche, das sich also als Zeugnispflicht jedes preußischen Staatsbürgers äußert, ist durch Zwangsmaßnahmen der Amtsgerichte durchführbar.

Der Staat hat im weiteren im Art. 15 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 seine Organe zur Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheide zur Verfügung gestellt, allerdings unter der Bedingung, daß diese Entscheidungen von der Staatsbehörde, also gemäß der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924, vom Regierungspräsidenten für vollstreckbar erklärt sind. Hierdurch soll eine gewisse Nachprüfung dahin ermöglicht werden, ob auch ein geordnetes Verfahren vorangegangen ist. [1]

Die Bedeutung des Artikel 15 liegt darin, daß nunmehr Strafen der kirchlichen Disziplinarbehörde durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt werden können und zwar entsetzte Inhaber von Dienstwohnungen durch ihre Entfernung und Geldstrafen durch Pfändungen, allerdings nur in der Höhe, wie sie bei den Staatsbeamten zulässig sind. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß wegen fehlender Bestimmungen keine Möglichkeit besteht,

1) Bredt, Band 3 Seite 55 Anm. 2

in Streitfällen zwischen dem staatlichen Vollstreckungsorgan und der kirchlichen Disziplinarbehörde eine Entscheidung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens herbeizuführen.[1]

Wegen des Zusammenhanges mit dem Disziplinarverfahren ist der Rechtsausschuß der Kirche ferner auch noch für die Entscheidung über die Einziehung des Jahrgeldes der Geistlichen gemäß § 15 Abs. V des Kirchengesetzes vom 16. März 1910 zuständig.

Bei Untersuchungen wegen Verletzung der Lehrverpflichtungen findet eine staatliche Mitwirkung nicht statt, da dies eine höchst eigene Angelegenheit der einzelnen Kirche ist und den Staat nicht interessiert.

Zum Schluß sei noch kurz auf Art. 158 der Kirchenverfassung eingegangen, der in den dort bezeichneten Fällen die Zuständigkeit der Rechtsausschüsse weiter ausbaut. Der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz übernimmt hier die ehemalige Kompetenz des Konsistoriums im Falle des Pfarrwahl-Gesetzes vom 15. März 1886, wo er bei Besetzung der Pfarrstellen über die Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreissynodal-Vorstandes entscheidet, die dieser unter den im Art. 155 Abs. I genannten Voraussetzungen getroffen hat.

In Artikel 158 Abs. I Ziff. 2 gewährt die Verfassung den Gemeinden ferner gegen die Beschlüsse der Kreissynode wegen Verteilung der Kreisumlage das Rechtsmittel der Beschwerde, über die der Rechtausschuß der Kirchenprovinz zu entscheiden hat. Man hat auch hierbei versucht, für das Rechtsmittelverfahren allein die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichtsbehörde anstatt der des Regierungspräsidenten festzusetzen, wie es früher war. Nach wie vor besteht nach dem Staatsgesetz vom 8. 4. 24 aber das Recht der Gemeinden, sich auch bei der Staatsbehörde zu beschweren. Welchen Weg die Gemeinden wählen werden, hängt von dem Vertrauen ab, das sie den kirchlichen und staatlichen Schiedsorganen entgegenbringen. Von sich

1) v. Bonin, Preuß. Verw. Bl. Bd. 45 S. 337

aus kann der Staat in diesen Fällen nicht einschreiten, erst durch den Anruf der kirchlichen Verbände besteht für ihn die Möglichkeit zum Einschreiten.[1] Dies gilt auch entsprechend für die Provinzialkörperschaften. Gegen die Beschlüsse der Provinzialsynoden entscheidet hier der Rechtsausschuß der Kirche neben der Staatsbehörde, falls diese angerufen wird.

Im vorhergehenden ist nun im großen und ganzen erläutert, was die neue Kirchenverfassung und die dazu ergangene Staatsgesetzgebung auf dem Gebiet der kirchlichen Rechtspflege geschaffen haben.

Festgestellt ist dabei, daß es der Kirchenreform nicht gelungen ist, die gesamte kirchliche Rechtspflege einzig und allein den neuen kirchlichen Gerichten zu übertragen und eine Einmischung des Staates in diesen Fällen auszuschließen. Der Staat hat sich vielmehr in allen hier erörterten Fällen, in denen die neuen kirchlichen Gerichte tätig werden, seine Mitwirkung und teilweise sogar die Vorherrschaft seiner Entscheidung ausbedungen.

Trotzdem nun die Kirche nicht alle ihre Wünsche auf dem Gebiet ihrer Rechtspflege erreicht hat, ist jedoch das Ergebnis der Reform bedeutsam. In den Rechtsausschüssen hat die Kirche unabhängige, unparteiische Organe zur Ausübung ihrer Rechtspflege geschaffen. Die durch die Verfassung angekündigte kommende umfangreiche kirchliche Gesetzgebung, besonders auf dem Gebiet des Disziplinarwesens findet also in den Rechtsausschüssen bereits eine geordnete kirchliche Gerichtsbarkeit vor, die dafür die Gewähr bietet, daß die gegenwärtigen und kommenden Gesetze befolgt und richtig angewandt werden.

1) Bredt, Band 3 Seite 53 Anm. 1

Mein Lebenslauf.

Am 26. April 1903 bin ich als Sohn des Hofbesitzers Wilhelm Krüger und seiner Ehefrau Catharina geb. Böckmann in Oitzen, Kr. Uelzen, Bez. Lüneburg, geboren.

Nach Besuch der Schule meines Heimatdorfes, sowie der Mittelschule in Uelzen, ferner der Landwirtschaftsschule in Hildesheim und des Realgymnasiums zu Bückeburg bestand ich hier Ostern 1922 mein Abiturientenexamen.

Ich widmete mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und bezog von 1922 bis 1924 die Universität zu Jena und darauf die zu Marburg-Lahn. Im September 1926 bestand ich zu Kassel meine erste juristische Staatsprüfung und wurde im November 1926 zum Referendar ernannt. Die Zeit meines juristischen Vorbereitungsdienstes habe ich seitdem in Hannover und Berlin verbracht.

WILHELM KRÜGER.